

UPDATE ÖPNV-RECHT

KEINE ERTEILUNG EIGENWIRTSCHAFTLICHER GENEHMIGUNG, WENN GEMEINWIRTSCHAFTLICHE GENEHMIGUNG ERTEILT WURDE

VG Münster, Urt. v. 06.03.2015 – 10 K 2747/13 – nicht rechtskräftig

Die Klägerin stellte nach erfolgter Vorabkennzeichnung einen Genehmigungsantrag in mehreren Varianten (u.a. unter Beanspruchung einer allgemeinen Vorschrift) für die vorabkennzeichneten Linienverkehre auf *eigenwirtschaftlicher* Basis. Die Genehmigungsbehörde lehnte diese Anträge ab, wogegen die Klägerin Rechtsmittel erhob. Im Anschluss beteiligte sich die Klägerin erfolgreich an dem Ausschreibungsverfahren für diese Verkehre und erhielt den Zuschlag und die beantragten Genehmigungen für die Linienverkehre auf *gemeinwirtschaftlicher* Basis. Hiergegen erhob die Klägerin ebenfalls Rechtsmittel und begründete dies u.a. mit dem Vorrang der Eigenwirtschaftlichkeit.

Das VG erachtete die Klage mangels Rechtsschutzbedürfnisses als unzulässig. Die der Klägerin erteilten Genehmigungen auf *gemeinwirtschaftlicher* Basis seien *wirksam*. Ihrem Widerspruch gegen die Genehmigung käme insofern keine aufschiebende Wirkung zu, da damit nicht die Aufhebung eines belastenden, sondern eines begünstigenden, antragsgemäß erteilten Verwaltungsakts begehrt wurde. Aufgrund der damit von ihr selbst beantragten und im Ergebnis wirksamen Genehmigung auf *gemeinwirtschaftlicher* Basis könne der Klägerin die beehrte Genehmigung auf *eigenwirtschaftlicher* Basis für dieselben Linien aufgrund des Verbots der Doppelbedienung nicht erteilt werden.

Bedeutung für die Praxis

Das VG Münster macht mit der Entscheidung deutlich, dass es keinen Unterschied (mehr) zwischen den Genehmigungen für einen eigen- oder *gemeinwirtschaftlichen* Verkehr gibt, sondern nur das Verfahren rechtlich unterschiedlich ist. Sofern daher ein Unternehmen eine Genehmigung für einen Verkehr auf *gemeinwirtschaftlicher* Basis beantragt und erhält, ist kein Raum mehr für eine Genehmigung dieser Verkehre auf *eigenwirtschaftlicher* Basis.